







Anmeldung / Abmeldung eines Hundes

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt SG 21 Kommunale Abgaben

09303 / 9061 — 31 bzw. - 35 09303 / 9061 — 51 Tel.: Fax: F-Mail: info@vgem-eibelstadt.de

zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt SG 21 Kommunale Abgaben Marktplatz 2 97246 Eibelstadt

Vom Hundehalter auszufüllen:	
1. Steuerpflichtiger	
Name, Vorname	
Straße, PLZ und Ort	
Telefon	
2. Anmeldung eines Hundes	
Anmeldung zum	
Wurfzeitpunkt	
Hunderasse	
Farbe	
Geschlecht	
Versicherungs-Nr.	
Chip-Nr.	
Name des Hundes	
Stammt der Hund aus einem Tierheim/Tierasyl?	□ nein □ ja (Bitte Nachweis beifügen)
Wurde die Hundesteuer für das lfd. Jahr bereits bezahlt?	□ nein □ ja (Bitte Nachweis beifügen)
3. Abmeldung eines Hundes	
Abmeldung zum:	
Grund der Abmeldung:	☐ Verendung ☐ Ortswechsel
Datum U	nterschrift des steuerpflichtigen Hundehalters

Hinweise für Hundehalter

1. Steuer- und Meldepflicht

Wer einen noch nicht 4 Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von 4 Monaten bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt anmelden. Steuerpflichtig ist, wer einen über 4 Monate alten Hund länger als 3 Monate im Kalenderjahr hält.

2. Kampfhunde
Wer einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt. Dies gilt auch für deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen.

3. Anleinpflicht

Kampfhunde und große Hunde (ab Schulterhöhe 50 cm) sind im Geltungsbereich der Hundehaltungsverordnungen in allen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Die Hundehaltungsverordnungen stehen der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter www.vgem-eibelstadt.de in der Rubrik Satzungen und Verordnungen zum Download bereit.

4. Hundekot

Leider häufen sich die Beschwerden über verunreinigte Straßen, Plätze und Parkanlagen. Hundekot ist nicht nur unangenehm, sondern kann auch Gesundheit gefährdend werden. Die Hundebesitzer sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde zu beseitigen.

Hunde sollten grundsätzlich im Wald nicht unangeleint ausgeführt werden, da sie schnell einmal Wild aufschrecken und diesem dann nachstellen. Bitte beachten Sie, dass die Jagdschutzberechtigten befugt sind, innerhalb des Jagdreviers wildernde Hunde zu töten.